

TOP 12.3 b) Antrag des Geschäftsführenden Vorstandes auf Satzungsänderungen:

- b) Ergänzung der Satzung um einen Passus zur Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale

Der Vorstand beantragt, die Satzung in § 2 Zweck des Vereins wie folgt zu ergänzen:

**Fassung alt (Absätze 4 und 5):**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. **[Absatz 4 – alt]**

Der Verein ist Mitglied beim Kreissportbund, im Stadtsportverband sowie in den betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden. **[Absatz 5 – alt]**

**Fassung neu (Einschub eines Absatzes 5 - neu - vor den Absatz 4 - alt - und Absatz 5 - alt - wird zu Absatz 6 - neu -):**

Personen, die sich ehrenamtlich für die Zwecke des Vereins engagieren, können durch eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nrn. 26 und 26 a EStG (Übungsleiter- bzw. Ehrenamtspauschale) begünstigt werden. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten können ersetzt werden. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens vier Wochen nach Ende des jeweiligen Halbjahres geltend zu machen. Soweit für den Aufwendungserlass steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Geschäftsführende Vorstand kann für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nrn. 26 und 26 a EStG (Übungsleiter- bzw. Ehrenamtspauschale) beschließen.

**[Absatz 5 – neu]**

**Begründung:**

Die Satzungsergänzung bildet eine Ermächtigungsgrundlage zur Zahlung einer angemessenen Vergütung und/oder angemessenen Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nrn. 26 und 26 a EStG (Übungsleiter- bzw. Ehrenamtspauschale). Durch den Übungsleiter- bzw. Ehrenamtsfreibetrag soll pauschal der Aufwand, der nebenberuflich tätigen Personen durch die ehrenamtliche Beschäftigung für die Zwecke des Vereins entsteht, abgegolten werden.

Mit dieser Regelung ist auch eine sogenannte Aufwandsspende möglich. Die ehrenamtlich tätige Person macht zwar ihren Aufwand (Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten) gegenüber dem Verein geltend, erhält aber anstelle einer Geldzahlung eine Aufwandsspendenbescheinigung, die sie steuerlich geltend machen kann. Da eine Frist für die Geltendmachung des Aufwendungserlasses enthalten ist, muss sie für den Fall einer gewünschten Aufwandsspende auch für den Erstattungsverzicht beachtet werden.